



Dossier gleichgeschlechtliche Elternschaft – Revision Adoptionsrecht

Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 264c, IV. Stiefkindadoption



Transgender
Network
Switzerland

network
GAY LEADERSHIP

f
e
l
s
Freundinnen,
Freunde, Eltern
von Lesben
und Schwulen

regenbogenfamiiien
famiiies arc-en-ciel
famiiie arcobaleno
famiiias d'artg

Worum es geht

Der Bundesrat will die Stiefkindadoption einem weiteren Kreis von Paaren öffnen.

In Zukunft soll diese Möglichkeit nicht nur Ehepaaren, sondern auch Paaren in eingetragener Partnerschaft oder – als Variante – zusätzlich Paaren in einer faktischen Lebensgemeinschaft offenstehen.

Änderung Zivilgesetzbuch: Art. 264c: IV. Stiefkindadoption

1 Eine Person darf das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie:

1. verheiratet ist;
2. in eingetragener Partnerschaft lebt;
3. eine faktische Lebensgemeinschaft führt.

2 Das Paar muss seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen.

3 Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft dürfen weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft gebunden sein.

Das bringt das neue Gesetz

Konkret soll die Gesetzesänderung bewirken, dass eine Person das leibliche Kind ihres Partners bzw. ihrer Partnerin adoptieren kann, sofern der zweite leibliche Elternteil des Kindes unbekannt, verstorben oder mit der Übertragung seiner Rechte und Pflichten einverstanden ist. Natürlich immer vorausgesetzt, dass die Adoption die beste Lösung für das Wohlergehen des Kindes darstellt – das Kindeswohl steht im Vordergrund.

Mit der Adoption entsteht eine vollwertige rechtliche Elternschaft. Durch die neue gesetzliche Bestimmung wird zum Beispiel sichergestellt, dass Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, im Falle des Todes ihres leiblichen Elternteils bei ihrem zweiten Elternteil verbleiben können und nicht fremdplatziert werden. Im Falle des Todes ihres nicht-leiblichen rechtlichen Elternteils

Das Gesetz bedeutet einen entscheidenden Fortschritt und bringt rechtliche Absicherung für Kinder, die bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen.

haben sie einen Erbanspruch sowie einen Anspruch auf Waisenrente. Des Weiteren wird gewährleistet, dass sie ihren zweiten rechtlichen Elternteil im Trennungsfall weiterhin sehen können und auch einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt haben.



Schweizerinnen und Schweizer für Gleichstellung

65.8% sind für eine
Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Elternschaft.

Die Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Elternschaft ist mehrheitsfähig. Bereits 2010 hat sich eine deutliche Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer, nämlich 65.8%, für eine Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Elternschaft ausgesprochen (vgl. Isopublic Umfrage „Gleichgeschlechtliche Elternschaft“ vom 12.6.2010, www.los.ch - http://www.regenbogenfamilien.ch/docus/Isopublic_Umfrage.pdf).

Warum es so wichtig ist

Kinder in Regenbogenfamilien leben in der Regel mit zwei Elternteilen zusammen, doch rechtlich wird nur einer anerkannt. Dieser Umstand bringt neben rechtlichen und finanziellen Benachteiligungen auch grosse persönliche Belastungen und Unsicherheiten mit sich. Die wichtigsten Regelungslücken sind folgende:

Beim Zusammenleben:

- keine Unterstützungspflicht des zweiten Elternteils gegenüber dem Kind
- kein gemeinsames Sorgerecht, nur beschränkte Vertretungsrechte

Bei einer Trennung:

- kein Anspruch des Kindes auf Unterhalt gegenüber dem zweiten Elternteil
- keine (gemeinsame) elterliche Sorge
- kein gesetzlich geregeltes Besuchsrecht

Bei einem Todesfall des leiblichen Elternteils:

- ungeschützte Rechtsposition des zweiten Elternteils. Worst case: Wegnahme und Fremdplatzierung des Kindes
- keine gesetzliche Übertragung der elterlichen Sorge auf den zweiten Elternteil

Bei einem Todesfall des nicht-leiblichen Elternteils:

- kein gesetzliches Erbrecht
- keine Waisenrente

**Lucrezia Meier-Schatz,
Geschäftsführerin
Pro Familia Schweiz
und Nationalrätin CVP**

„Um ihre Verantwortung gegenüber ihren Kindern wahrnehmen zu können, müssen alle Familien, ungeachtet ihrer Lebensform, faire Chancen haben. Diese haben sie, wenn die Gesellschaft und die Politik ihre Realitäten anerkennen und dafür besorgt sind, dass die Rahmenbedingungen so gesetzt werden, dass namentlich das Wohl des Kindes ins Zentrum der Überlegungen rückt. Das erfordert einen diskriminierungsfreien Umgang mit allen Menschen.“



Die Situation im Ausland

Stiefkindadoption bzw. Elternschaft durch Anerkennung oder Partnerschaft („Ehelichkeitsvermutung“) sind in folgenden Staaten bereits möglich:

Europa: Andorra, Deutschland, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Slovenien, Spanien, Schweden

Weltweit: Argentinien, Australien, Brasilien, Israel, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Südafrika, Uruguay, USA



Stefanie Knocks, Geschäftsführerin Netzwerk Kinderrechte Schweiz

„Die Schweiz hat 1997 die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Damit hat sie sich verpflichtet, diese Rechte jedem Kind in der Schweiz zu gewährleisten, ohne jede Diskriminierung und unabhängig jeglichen Status des Kindes oder seiner Eltern (Art. 2 KRK). Eine Schlechterstellung von Kindern in Regenbogenfamilien, z.B. in Bezug auf ihre Unterhaltsrechte, widerspricht diesem Prinzip.“

Kinder wachsen normal und glücklich auf

Seit 40 Jahren wird die Entwicklung von Kindern, die bei gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen, erforscht, mit dem Fazit: Kinder aus Regenbogenfamilien gedeihen genauso gut wie andere. Entscheidend für das Wohlergehen der Kinder ist die Beziehungsqualität und das Klima in der Familie, nicht das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Eltern. Dies haben 72 quantitative und qualitative Langzeitstudien aus Deutschland, England, den Niederlanden, Frankreich, Kanada, den USA und Australien ergeben.

Kinder aus Regenbogenfamilien gedeihen genauso gut wie andere. Entscheidend für das Wohlergehen der Kinder ist die Beziehungsqualität und das Klima in der Familie, nicht das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Eltern.

Quelle:

<http://whatweknow.law.columbia.edu/topics/lgbt-equality/what-does-the-scholarly-research-say-about-the-wellbeing-of-children-with-gay-or-lesbian-parents/>



Gegenstudien entsprechen wissenschaftlichen Kriterien nicht

Zwei von Adoptionsgegnern gerne zitierte Studien behaupten, den Beweis zu erbringen, dass Kinder gleichgeschlechtlicher Eltern Nachteile erfahren. Aber sowohl „New Family Structures Study“ von Mark Regnerus in 2012, als auch „Emotional Problems among Children with Same-sex Parents: Difference by Definition“ von D. Paul Sullins in 2015 wurden von Fachexperten nicht anerkannt und entsprechen wissenschaftlichen Kriterien nicht. Stellungnahme zu den Studien von Regnerus und Sullins: <http://www.regenbogenfamilien.ch/info/fakten/>

Weiterer Handlungsbedarf

Zu Unrecht werden gleichgeschlechtliche Paare nach wie vor von der **gemeinschaftlichen Adoption** ausgeschlossen. Heute erlaubt das Gesetz zum Beispiel die Adoption durch eine homosexuelle Einzelperson. Lebt diese Person jedoch in einer eingetragenen Partnerschaft, wird die Adoption dem Paar explizit verboten. Dieser Missstand muss behoben werden. Dies sollte nicht nur zur Beseitigung einer Diskriminierung, sondern auch aus gesellschaftspolitischen Überlegungen zugelassen werden. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass eine Mehrheit der Bevölkerung die gemeinschaftliche Adoption für gleichgeschlechtliche Paare gutheisst.

Die vorgeschlagene Regelung der Stiefkindadoption zur rechtlichen Absicherung von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ist wichtig, jedoch noch nicht ausreichend. Gleichgeschlechtlichen Paaren ist auch der Zugang zur **Fortpflanzungsmedizin** zu gewähren; der heutige Ausschluss ist diskriminierend. Die meisten Kinder, die in eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft hineingeboren werden, sind sog. Wunschkinder, sie wurden z.B.

durch eine Samenspende gezeugt. Auch mit der Stiefkindadoption hätten diese Kinder während mindestens einem Jahr plus Dauer des Adoptionsverfahrens keine rechtliche Bindung zu ihrem zweiten, nicht-leiblichen Elternteil und wären so ungeschützt. Im Fall von Wunschkindern sollte deshalb von Geburt an auch ein Kindesverhältnis zum zweiten Elternteil begründet werden können, dies in Form einer Anerkennung des Kindes, analog der Vaterschaftsanerkennung von Art. 260 Abs. 1 ZGB.

**Maria von Känel,
Geschäftsführerin des Dachverband
Regenbogenfamilien**

„Unsere Familien sind Teil der Schweizer Gesellschaft und bedürfen derselben Anerkennung und Absicherung wie alle anderen Familien.“



Fritz Lehre, Präsident FELS (Freundinnen, Freunde und Eltern von Lesben und Schwulen)

„Lesben, Schwule, Bisexuelle haben Eltern, Mütter und Väter, haben Geschwister, Schwestern und Brüder. Sie sind auch Familien, es sind viele Menschen! Ihnen geht die Ausgrenzung und Diskriminierung ihrer Nächsten nahe. Sie verstehen nicht warum ein Teil ihrer Familie rechtlich anders behandelt wird. Die Revision des Adoptionsrechtes ist ein notwendiger Schritt zur vollen gesellschaftlichen Akzeptanz.“



Text, Fotos und Karte © Dachverband Regenbogenfamilien